Verhaltenskodex WEKO und Sekretariat

von der Wettbewerbskommission am 7. Mai 2012 beschlossen (v1.2; Stand am 31. August 2023) (Reg.Nr. 032.1-00005)

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251)
- Geschäftsreglement der Wettbewerbskommission vom 15. Juni 2015 (Geschäftsreglement, GR-WEKO; SR 251.1)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021)
- Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1)
- Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Verhaltenskodex Bundesverwaltung vom 15. August 2012
- Richtlinie des EPA vom 1. Oktober 2022 zu Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern (Art. 91 Bundespersonalverordnung BPV) sowie Entsendung und Ablieferungspflicht (Art. 92 BPV)

1. Einleitung

Die Wettbewerbskommission (WEKO) und ihr Sekretariat sind gemäss Art. 19 KG von den Verwaltungsbehörden unabhängig; administrativ sind sie dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet.

Die Mitglieder der WEKO[1] und die Mitarbeitenden des Sekretariats nehmen in der Anwendung des Kartellgesetzes regelmässig vertrauliche Informationen zur Kenntnis und können in Interessenkonflikte geraten. Der vorliegende Verhaltenskodex soll die grundlegenden Verpflichtungen aufzeigen und sicherstellen, dass diese eingehalten werden.

Der Verhaltenskodex enthält allgemein anwendbare Regeln und Prinzipien sowie solche, die spezifisch auf die Mitglieder der WEKO oder die Mitarbeitenden des Sekretariats anwendbar sind.[2]

---

[1] Der Preisüberwacher nimmt gemäss Art. 5 Abs. 2 PüG (Preisüberwachungsgesetz vom 20.12.1985, PüG; SR 942.20) mit beratender Stimme an den Sitzungen der WEKO teil. Er ist bezüglich der im Verhaltenskodex festgehaltenen Rechte und Pflichten einem Mitglied der WEKO gleichgestellt.

[2] Betrifft eine bestimmte Regel nur Mitglieder der WEKO bzw. Mitarbeitende des Sekretariats, wird darauf hingewiesen.

2. Allgemeine Regeln

2.1 Amtsgeheimnis/Verschwiegenheit

Das Amtsgeheimnis und die Pflicht zur Verschwiegenheit richten sich nach Art. 25 KG, Art. 22 BPG, Art. 94 BPV und Art. 320 StGB.

Art. 25 Abs. 1 und 2 KG

> *[1] Die Wettbewerbsbehörden wahren das Amtsgeheimnis.*
>
> *[2] Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangen, nur zu dem mit der Auskunft oder dem verfahren verfolgten Zweck verwerten.*

Art. 22 Abs. 1 BPG [für Mitarbeitende Sekretariat]

> *[1] Die Angestellten unterstehen dem Berufsgeheimnis, dem Geschäfts- und dem Amtsgeheimnis.*

Art. 94 Abs. 1 und 2 BPV [für Mitarbeitende Sekretariat]

> *[1] Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.*
>
> *[2] Die Pflicht zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.*

Art. 320 Ziff. 1 StGB

> *1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*
>
> *Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.*

Das Amtsgeheimnis deckt alle Informationen ab, welche die Mitglieder der WEKO und die Mitarbeitenden des Sekretariats in Ausübung ihrer Tätigkeit in Anwendung des Kartellgesetzes und des Binnenmarktgesetzes[3] zur Kenntnis nehmen. Die dem Amtsgeheimnis unterstellten Personen geben keine solchen Informationen preis und achten darauf, ihnen anvertraute Unterlagen (in Papier- oder elektronischer Form) sicher aufzubewahren und nach Gebrauch so zu vernichten, dass sie nicht an Drittpersonen gelangen können.

2.2 Pflicht zu Zurückhaltung bei öffentlichen Aussagen

Die Mitglieder der WEKO und die Mitarbeitenden des Sekretariats halten sich bei Aussagen über die Wettbewerbsbehörden zurück.

Bei Publikationen üben sie ebenfalls Zurückhaltung, was die Entscheide der Wettbewerbsbehörden anbelangt. Mitglieder der WEKO informieren die Präsidentin und Mitarbeitende des Sekretariats den Kommunikationsverantwortlichen vorgängig über geplante Publikationen, die problematisch sein könnten. Im Zweifelsfall legen sie der betreffenden Person das Manuskript vor der Veröffentlichung vor. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Entscheiden der Wettbewerbsbehörden ist davon grundsätzlich nicht betroffen.

Im Umgang mit den Medien gilt die Regel, dass Entscheide der WEKO von Präsidentin und den bezeichneten Personen des Sekretariats bekannt gegeben werden; Entscheide des

---

[3] Bundesgesetz vom 6.10.1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02).

Sekretariats vom Direktor und weiteren bezeichneten Personen. Bei direkten Medienanfragen betreffend die Tätigkeit der WEKO informieren Mitglieder der WEKO die Präsidentin und Kommunikationsbeauftragten; Mitarbeitende des Sekretariats den Kommunikationsbeauftragten. Über die Berechtigung zur Aussage gegenüber Medien wird dann im Einzelfall entschieden.

2.3 Insiderdelikte

Die gesetzlichen Grundlagen für Insiderdelikte finden sich in Art. 142 Abs. 1 und Art. 154 FinfraG[4] (Ausnützen von Insiderinformationen).

Art. 142 Abs. 1 FinfraG Ausnützen von Insiderinformationen

[1] Unzulässig handelt, wer eine Insiderinformation, von der er weiss oder wissen muss, dass es eine Insiderinformation ist, oder eine Empfehlung, von der er weiss oder wissen muss, dass sie auf einer Insiderinformation beruht:

a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;

b. einem anderen mitteilt;

c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.

Art. 154 FinfraG

[1] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder aufgrund ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:

a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;

b. einem anderen mitteilt;

c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.

[2] Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.

[3] Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 mitgeteilt oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.

[4] Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1-3 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.

---

[4] Bundesgesetz vom 19.6.2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG; SR 958.1).

Zur Vermeidung von Insiderproblemen sind zudem die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:

Wer von einem Unternehmen bzw. seinen Organen oder Vertretern Informationen über bevorstehende kursrelevante Ereignisse erhält (z.B. über einen noch nicht öffentlich bekannten Zusammenschluss), wendet bei diesen Informationen bis zu deren öffentlichem Bekanntwerden die dem Einzelfall angemessene und grösstmögliche Vertraulichkeit an. Dazu gehört, dass diese Informationen innerhalb der Wettbewerbsbehörden nur an Personen weitergegeben werden, die zwingend damit bedient werden müssen («Need-to-know-Prinzip»).

2.4 Interessenkonflikte/Ausstand

Der Ausstand von Mitgliedern der WEKO und Mitarbeitenden des Sekretariats richtet sich nach Art. 22 KG, Art. 94a BPV und Art. 10 VwVG.

Art. 22 KG Abs. 1 und 2 KG [für Mitglieder der WEKO]

> *[1] Ein Mitglied der Wettbewerbskommission tritt in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund nach Artikel 10 [VwVG] vorliegt.*
>
> *[2] Ein persönliches Interesse oder ein anderer Grund der Befangenheit ist in der Regel nicht gegeben, wenn ein Mitglied der Wettbewerbskommission einen übergeordneten Verband vertritt.*

Art. 94a BPV [für Mitarbeitende Sekretariat]

> *[1] Angestellte treten in den Ausstand, wenn sie aus einem persönlichen Interesse in einer Sache oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Der Anschein der Befangenheit genügt als Ausstandsgrund.*
>
> *[2] Als Befangenheitsgründe gelten namentlich:*
>
> *a. die besondere Beziehungsnähe oder die persönliche Freund- oder Feindschaft zu natürlichen und juristischen Personen, die an einem Geschäft oder Entscheidprozess beteiligt oder davon betroffen sind;*
>
> *b. das Vorliegen eines Stellenangebotes von einer natürlichen oder juristischen Person, die an einem Geschäft oder einem Entscheidprozess beteiligt oder davon betroffen ist.*
>
> *[3] Die Angestellten legen nicht vermeidbare Befangenheitsgründe den Vorgesetzten rechtzeitig offen. In Zweifelsfällen entscheiden diese über den Ausstand.*
>
> *[4] Für Angestellte, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, gilt Artikel 10 [VwVG].*

Art. 10 Abs. 1 VwVG

> *[1] Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie:*
>
> *a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;*
>
> *b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen;*
>
> *b^bis^ mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;*
>
> *c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;*
>
> *d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.*

Die Ausstandsregeln in Art. 10 Abs. 1 Bst. b und b^bis^ VwVG gelten für die Mitglieder der WEKO und die Mitarbeitenden des Sekretariats auch im Verhältnis zu Organen oder Vertretern von Unternehmen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 und 1bis KG.

In Bezug auf Interessenkonflikte und den Ausstand sind zudem die folgenden Meldepflichten einzuhalten:

a. Bis Ende des ersten Quartals in jedem Jahr melden Mitglieder der WEKO und Mitarbeitende des Sekretariats mit beiliegendem Formular (Beilage 1), wenn sie eine finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen haben, deren Wert kumulativ CHF 5'000 und 5 % des Gesamtvermögens (entspricht dem steuerpflichtigen Vermögen) der betreffenden Person übersteigt.[5] Sollten sich während des Jahres massgebliche Veränderungen diesbezüglich ergeben, ist dies unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

b. Unaufgefordert und unverzüglich meldet eine Person während des Jahres, wenn sie eine finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen hat, das von einem neuen Verfahren oder einer Marktbeobachtung betroffen ist, sofern der Wert der Beteiligung kumulativ CHF 5'000 und 5 % des Gesamtvermögens (entspricht dem steuerpflichtigen Vermögen) der betreffenden Person übersteigt.

c. Eine Meldepflicht im gleichen Sinn liegt vor, wenn eine Person direkt oder indirekt derivative Instrumente (z.B. Optionen, Futures etc.) besitzt oder während des Jahres derivative Instrumente mit Bezug zu einem Unternehmen erwirbt, das von einem neuen Verfahren oder einer Marktbeobachtung betroffen ist.

d. Unaufgefordert und unverzüglich meldet eine Person, wenn sich ein Verfahren oder Abklärungen gegen ein Unternehmen richtet, an dem der meldenden Person nahestehende Personen oder Familienmitglieder finanzielle Interessen haben (z.B. durch Aktienbesitz). Diese Selbstdeklarationspflicht betrifft die bestehenden Kenntnisse der meldenden Personen; dieser obliegt hingegen keine Pflicht, aktiv Nachforschungen zu betreiben.

e. Unaufgefordert und unverzüglich informieren Mitglieder der WEKO bzw. Mitarbeitende des Sekretariats über sonstige Interessenkonflikte oder Ausstandsgründe. Darunter kann insbesondere das Fundraising fallen, wenn ein von einem Verfahren betroffenes Unternehmen eine Organisation unterstützt, mit der eine Person eng verbunden ist.

Die oben beschriebenen Meldungen gemäss Bst. a bis e sind von den Mitgliedern der WEKO und dem Direktor an die Präsidentin, von Mitarbeitenden des Sekretariats und der Präsidentin an den Direktor zu richten. Sie werden unter Verschluss für ein Jahr aufbewahrt.

Bei Mitgliedern der WEKO teilt die Präsidentin aufgrund der gemeldeten Sachverhalte und der konkreten Umstände zum gegebenen Zeitpunkt schriftlich mit, ob die meldende Person bei einem konkreten Verfahren in den Ausstand zu treten hat. Ist der Ausstand streitig, entscheidet bei Mitgliedern der WEKO die Kommission (Art. 22 Abs. 3 KG). Ist die Präsidentin betroffen, entscheiden die beiden Vizepräsidenten.

Bei Mitarbeitenden des Sekretariats entscheidet der Direktor aufgrund der gemeldeten Sachverhalte und der konkreten Umstände zum gegebenen Zeitpunkt, ob die meldende Person bei einem konkreten Verfahren in den Ausstand zu treten hat. Er teilt seinen Entscheid schriftlich mit.

---

[5] Eine Beteiligung an einem Unternehmen mit einem Wert von unter CHF 5'000 ist somit nie meldepflichtig. Wenn der Wert der Beteiligung CHF 5'000 übersteigt, entsteht die Meldepflicht erst, wenn diese Beteiligung mehr als 5 % des Gesamtvermögens (entspricht dem steuerpflichtigen Vermögen) ausmacht.

2.5 Kontrollen

Bei dringenden Verdachtsmomenten

- kann der Direktor in Bezug auf Mitarbeitende des Sekretariats;
- kann die Präsidentin in Bezug auf Mitglieder der WEKO und den Direktor; und
- können die Mitglieder des Präsidiums in Bezug auf die Präsidentin

eine Überprüfung durch eine externe Treuhandstelle anordnen. Diese kann Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person, insbesondere Aktienbesitz und relevante Finanztransaktionen, verlangen.

2.6 Vorteilsannahme

Ziff. 5 zu Geschenken und Einladungen des «Verhaltenskodex Bundesverwaltung» gilt für die Mitglieder der WEKO und die Mitarbeitenden des Sekretariats. Die Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind geringfügige und sozial übliche Vorteile. Geringfügig sind Naturalgeschenke mit einem Marktwert von höchstens CHF 200.–. Für die nebenamtlichen Mitglieder der WEKO gelten die Regeln der Vorteilsannahme nur in Bezug auf dieses Mandat, aber nicht für ihre Haupt- und übrigen beruflichen Tätigkeiten.

2.7 Meldestellen

Nehmen Mitglieder der WEKO bzw. Mitarbeitende des Sekretariats ein eigenes oder fremdes Verhalten oder eine Aktivität wahr, die mit dem vorliegenden Verhaltenskodex oder mit sonstigen Dienstpflichten nicht vereinbar sein könnten, melden sie dies der Präsidentin der WEKO, dem Direktor des Sekretariats oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Art. 22a und Art. 34c Abs. 1 Bst. a BPG sind anwendbar, insbesondere in Bezug auf den Schutz der meldenden Person.

3. Besondere Regeln

3.1 Mitglieder WEKO

Gemäss Art. 18 Abs. 2bis KG legen die Mitglieder der WEKO ihre Interessen in einem Interessenbindungsregister offen. Diese Interessenbindungen enthalten aktuelle und vergangene Tätigkeiten, die einen direkten oder indirekten Interessenkonflikt hervorrufen könnten. Die Interessenbindungen der Mitglieder der WEKO werden auf der Website www.weko.admin.ch offen gelegt.

Die Mitglieder der WEKO sehen grundsätzlich davon ab, sich während ihrer Amtszeit als Organ eines Unternehmens oder einer Stiftung wählen oder anstellen zu lassen, falls dadurch ein Interessenkonflikt entstehen könnte. Ausnahmen sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Über bereits bestehende Mandate entscheidet die Wahlbehörde, ob sie weitergeführt werden können oder beendet werden müssen.

3.2 Mitarbeitende des Sekretariats

Bei der Annahme und Ausübung von Nebenbeschäftigungen (Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses und öffentliche Ämter) sind das Merkblatt des EPA und das Meldeformular des Sekretariats (siehe Beilage 3) zu beachten. Neue Nebenbeschäftigungen i.S.v. Art. 91 Abs. 1 und 1bis BPV sind dem Direktor unaufgefordert zu melden bzw. zur Bewilligung vorzulegen. Die Bewilligung wird grundsätzlich verweigert, wenn aus der Tätigkeit Interessenkonflikte entstehen könnten oder die Arbeitsleistung insgesamt beeinträchtigt sein könnte.

Bei Mitarbeitenden des Sekretariats bildet dieser Verhaltenskodex integraler Bestandteil des Arbeitsvertrages.

4. Sanktionen

Bei den Mitarbeitenden des Sekretariats ziehen Verletzungen der Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex die Massnahmen nach Art. 98 ff. BPV (Disziplinarmassnahmen), in schweren Fällen die fristlose Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nach sich. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

Bei Mitgliedern der WEKO kann die Präsidentin bei Verletzungen des Verhaltenskodex eine schriftliche Verwarnung aussprechen. Bei der Präsidentin können die Vizepräsidenten eine schriftliche Verwarnung aussprechen. In schweren Fällen kann die WEKO beim Bundesrat die Abwahl beantragen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

5. Inkrafttreten/Änderungen

Der vorliegende Verhaltenskodex tritt einen Monat nach seiner Verabschiedung in Kraft. Vorbehalten bleiben Änderungen, die sich aufgrund von Vorgaben des WBF oder des Bundesrates ergeben können.

Beilagen:

1. Formular zur Meldung von Beteiligungen über 5 % am Gesamtvermögen
2. Verhaltenskodex Bundesverwaltung
3. Richtlinie des EPA und Meldeformular der WEKO zu Nebenbeschäftigungen

Dr. Laura Melusine Baudenbacher	Prof. Dr. Patrik Ducrey
Präsidentin WEKO	Direktor Sekretariat

Meldeformular (gemäss Ziff. 2.4 Verhaltenskodex)

Dieses Meldeformular ist bis Ende des ersten Quartals jeden Jahres der Präsidentin bzw. dem Direktor einzureichen (vgl. Ziff. 2.4 Verhaltenskodex). Es wird von der Präsidentin bzw. Direktor unter Verschluss abgelegt und für ein Jahr aufbewahrt. Zugang haben nur die Präsidentin bzw. der Direktor.

_____ _____

[Name] [Vorname]

Bestätigt hiermit, den Verhaltenskodex der WEKO vom 7. Mai 2012 zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben, und erklärt

ich besitze bei einzelnen Unternehmen

- finanzielle Beteiligungen, deren Wert zugleich CHF 5'000 und 5 % meines Gesamtvermögens (steuerpflichtiges Vermögen) übersteigt; oder
- derivative Instrumente

____ ja (falls ja, einzelne Unternehmen bezeichnen) ____ nein

Unternehmen	ich fühle mich befangen	nicht befangen*
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

* Ich fühle mich aus nachfolgenden Gründen nicht befangen:

_____

_____

_____

_____

[Ort] [Datum]

_____

[Unterschrift]